

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Abschiebungen nach Syrien stoppen — Abschiebeabkommen aufkündigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Arabische Republik Syrien ist ein Ort massiver Menschenrechtsverletzungen. Diese richten sich sowohl gegen die politische Opposition als auch gegen ethnische und religiöse Minderheiten. Angehörigen dieser Gruppen drohen bei einer Abschiebung nach Syrien rechtliche und soziale Diskriminierung, im schlimmsten Falle Folter, Verschleppung und Tod. Abschiebungen von Minderheitenangehörigen und Staatenlosen in diesen Staat sind mit Ziel und Zweck der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Abkommen zum Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen nicht zu vereinbaren. Genau solche Abschiebungen werden jedoch durch ein von der Bundesregierung mit der Arabischen Republik Syrien geschlossenes so genanntes Rückübernahmeabkommen ermöglicht. Der Bundestag nimmt mit Erschrecken zur Kenntnis, dass es dadurch bereits in mehreren Fällen unmittelbar nach der Abschiebung zur Inhaftierung und Verschleppung von Menschen gekommen ist, denen in Deutschland kein Flüchtlingsschutz zugesprochen worden war.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das mit der Arabischen Republik Syrien geschlossene Abkommen über die Rücknahme eigener und fremder Staatsangehöriger bzw. Staatenloser, die illegal aus dem eigenen Staatsgebiet in das der anderen Vertragspartei eingereist sind oder sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel dauerhaft dort aufhalten, aufzukündigen und keine Abschiebungen nach Syrien mehr vorzunehmen;

2. gegenüber den Bundesländern anzuregen und die erforderliche Zustimmung zu erteilen, dass hier lebenden syrischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen aus Syrien, denen angesichts der andauernd ungesicherten Menschenrechtssituation in Syrien Diskriminierung und Ausgrenzung oder willkürliche Inhaftierung, Folter und Verschleppung drohen, ein humanitäres Bleiberecht gewährt wird;

3. zukünftig auf den Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit solchen Staaten zu verzichten, die wesentliche menschen- oder flüchtlingsrechtliche Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, u.a. die Pakte über bürgerliche und politische Rechte und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte, die Genfer Flüchtlingskonvention, die UN-Kinderrechtskonvention, die Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung und der Diskriminierung der Frauen, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen sowie die Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen und zur Verminderung der Staatenlosigkeit oder bei denen Zweifel an der tatsächlichen Umsetzung dieser Übereinkommen bestehen;

4. sich im Rahmen der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass auch die Europäische Union Rückübernahmeabkommen nur mit solchen Staaten schließt, die für ein hohes Niveau menschenrechtlicher Schutzstandards stehen.

Berlin, den 15. Dezember 2009

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland betreibt seit Beginn der 90er Jahre eine Politik, mit den Haupttransit- und Herkunftsstaaten von Migrantinnen und Migranten bzw. Flüchtlingen so genannte Rückübernahmeabkommen abzuschließen. Darin verpflichten sich die Vertragspartner, aus dem Staatsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei eingereiste Personen „zurückzunehmen“, wenn diese ausreisepflichtig sind. Dies trifft unter anderem auch dann zu, wenn diese Personen ohne die erforderlichen Papiere eingereist sind. Damit schuf die Bundesrepublik die Voraussetzungen, um die nach der „sicheren“ Drittstaats- oder Herkunftsland-Regelung von 1993 abgelehnten Asylsuchenden ohne inhaltliche Prüfung ihres Asylbegehrens schnell wieder abschieben zu können und erhöhte zugleich den Druck auf die Nachbarländer, sich an der Abwehr von Migranten und Flüchtlingen aktiv zu beteiligen.

Mittlerweile sind neue Tendenzen beim Abschluss solcher Rückübernahmeabkommen auszumachen. Erstens wird zunehmend auch die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen aus Nicht-Vertragsstaaten geregelt, die über den einen Vertragsstaat in den jeweils anderen eingereist sind. Damit wird der Druck auf die Transitstaaten erhöht, den Transitverkehr durch ihr Territorium verstärkt zu kontrollieren. Die Gefahr von Kettenabschiebungen von Flüchtlingen, konkret im Falle Syriens die Rückschiebung von irakischen Flüchtlingen aus Deutschland nach Syrien und weiter in den Irak, wird dadurch systematisch erhöht.

Zweitens zeigt das Beispiel Syrien, dass nicht einmal Skrupel bestehen, mit möglichen Verfolgerstaaten Rückübernahmeabkommen abzuschließen – obwohl bekannt ist, dass z.B. bereits ein Asylantrag als möglicher Verfolgungsgrund angesehen wird. Ein anderes prominentes Beispiel ist das Rückübernahmeabkommen zwischen Italien und Libyen.

Drittens werden mehr und mehr Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Drittstaaten geschlossen. Ganz unverhohlen werden dabei Rückübernahmen durch die Drittstaaten mit der Gewährung von Visaerleichterungen, Finanzhilfen zum Aufbau einer verstärkten Grenzkontrolle, einer diplomatischen Bevorzugung und verstärkten „Entwicklungszusammenarbeit“ verknüpft, zuletzt in den

Vorschlägen für ein „Stockholmer Programm“ zur Weiterentwicklung des „Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts“.

Im konkreten Fall Syrien räumte die vormalige Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. ein, dass die Arabische Republik Syrien die einschlägigen Abkommen zum Schutz von Staatenlosen und die Genfer Flüchtlingskonvention nicht unterzeichnet hat (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11959). Sie konnte auch nicht überzeugend darlegen, dass den von dem Rückübernahmeabkommen betroffenen Minderheitenangehörigen der Yeziden und Kurden, die in Syrien als Staatenlose gelten und daher in ihren Rechten stark eingeschränkt sind, dort keine Verfolgung und Diskriminierung drohen. 300.000 syrischen Kurden wird weiterhin die syrische Staatsangehörigkeit verweigert. In Syrien leben darüber hinaus 450.000 Nachfahren palästinensischer Flüchtlinge, die weiterhin nicht in die Gesellschaft integriert werden und denen auch nach über 60 Jahren die Staatsbürgerschaft verweigert wird. Ihnen droht im Falle ihrer Rückkehr nach einer „illegalen Ausreise“ eine Haftstrafe.

Einen besonderen Beigeschmack hat der Fall Syriens, weil über Jahre hinweg Staatenlosen aus Syrien vorgehalten wurde, sie wirkten nicht ausreichend an ihrer Identitätsfeststellung mit, deshalb seien ihnen reguläre Aufenthaltstitel zu verweigern. Ihnen wurde vorgehalten, tatsächlich aus der Türkei zu stammen und nicht ausreichend an ihrer Identifizierung mitzuwirken (der gleiche Vorwurf führte auch zu ihrer Ausbürgerung in Syrien, vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/10786, Frage 19). Über Jahre und Jahrzehnte wurde so die Regularisierung des Aufenthalts der nur geduldeten Betroffenen verhindert. Lokale Meldebescheinigungen, Kopien von Geburtsurkunden oder Führerscheinen wurden als nicht ausreichend angesehen, um die syrische Herkunft belegen zu können oder sogar als Fälschungen zurückgewiesen. Die gleichen Unterlagen sollen aber nun ausreichen, um gegenüber der syrischen Seite die Herkunft aus Syrien nachweisen und die Betroffenen dorthin abschieben zu können.

Mittlerweile sind drei Fälle bekannt geworden, in denen Abgeschobene unmittelbar nach ihrer Ankunft am Flughafen Damaskus festgenommen wurden. Dokumentiert ist unter anderem der Fall der Familie Cindo, einer 55-jährigen Witwe und ihrer vier Kinder im Alter von 19 bis 22 Jahren, die nach ihrer Ankunft inhaftiert wurden (taz vom 22.10.2009). Bereits am 1. September war der Kurde Khalid Kenjo nach seiner Abschiebung im Gefängnis gelandet, erst nach vier Wochen konnte er Kontakt zu einem Anwalt aufnehmen. Weil sie in Deutschland Asyl beantragt hatten, wird ihnen nun vorgeworfen, „falsche Informationen über Syrien“ verbreitet zu haben. Auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke zum Fall Khali Kenjo antwortete der damalige Parlamentarische Staatssekretär Altmaier für die Bundesregierung, dass man „den Vorgang weiter beobachten“ wolle, ein Ergebnis dieser Beobachtung ist jedoch nicht bekannt. Der bereits im Januar 2007 abgeschobene Kurde Mahmud Iso blieb nach Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) bis Ende 2007 in Haft (die SFH bezieht sich dabei auf einen Bericht des US-State Departement von 2008). Auch das VG Osnabrück hat in einem Beschluss vom 7. Oktober 2009 (5 B 94/09) festgestellt, dass Abgeschobenen nicht nur eine mehrstündige Befragung droht, wie von der Bundesregierung behauptet, sondern auch eine mehrmonatige Inhaftierung unter menschenunwürdigen und erniedrigenden Bedingungen und körperliche Misshandlungen durch die syrischen Sicherheitskräfte und insbesondere den Geheimdienst.

Auch das Europäische Parlament hat sich in einer Entschließung (P7_TA-PROV(2009)0024) kritisch zur Menschenrechtslage in Syrien geäußert; es sei „zutiefst besorgt über die starke Unterdrückung, der Menschenrechtsaktivisten in Syrien nach wie vor ausgesetzt sind, und die mangelnden Fortschritte in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte durch die syrischen Behörden“.